



Umweltmedizinische Begutachtung gemäß NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetz: Anerkennung von heilklimatischen Kurorten (Information für Antragsteller)

Diese Unterlage soll zur Beschleunigung von medizinischen Begutachtungen für die Abteilung Gesundheitsrecht gemäß NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetz dienen, denn je rechtzeitiger, vollständiger und übersichtlicher die zu begutachtenden Unterlagen der Fachabteilung vorgelegt werden, desto rascher kann ein Gutachten erstellt werden und Verzögerungen, oder sogar etwaige Umplanungen können somit hintangehalten werden.

Da im Land Niederösterreich mit dem elektronischen Akt gearbeitet wird, ist es hilfreich, die vom Bewilligungswerber beizubringenden Unterlagen im word- oder pdf-Format (nicht gescannt) vorzulegen.

Die angeführten Auflagen sind üblicherweise im Rahmen eines Gutachtens zu erwarten. Sie dienen dazu, einen niederösterreichweit einheitlichen Standard herzustellen, und werden auch regelmäßig österreichweit in Gutachtersitzungen abgestimmt. Sie sind allerdings durch die Amtssachverständigen noch an die Situation vor Ort anzupassen, wobei der Umfang sowohl erweitert als auch um nichtzutreffende Aspekte eingeschränkt werden kann.

Als wasserbautechnische und hydrogeologische Sachverständige werden Amtssachverständige bestellt. Auch jenen müssen zur Begutachtungen die entsprechenden Projekt- und Materialbeschreibungen vorliegen.

Voraussetzungen:

- Es werden natürliche, ortsgebundene, **wissenschaftlich anerkannt und erfahrungsgemäß bewährte, therapeutisch anwendbare Klimafaktoren aufweist, welche die Heilung bestimmter Krankheiten fördern.**
- Dazu gehören:
 1. Reizfaktoren (wie Höhenlage mit vermindertem Luftdruck, reichliche Besonnung und intensive Sonnenstrahlung, insbesondere im Ultraviolett, kräftige Luftbewegung mit beträchtlicher und stark schwankender Abkühlungsgröße usw.) oder
 2. Schonfaktoren (wie Vorhandensein von genügend Schattenspendern, Schutz vor stärkeren Winden, jedoch ohne Luftstagnation, gemäßigte und ausgeglichene Abkühlungsgröße, relative Stabilität der Witterung, an Staubbeimengung und Allergenen arme Luft usw.) oder
 3. eine Kombination von Reiz- und Schonfaktoren; ferner

4. das Fehlen ungünstig wirkender Klimafaktoren (wie häufige Nebelbildung, übermäßig hohe Abkühlungsgröße, mehr oder weniger gleichmäßige Verteilung der Niederschläge über den ganzen Tag, so dass nicht genügend Zeit für den Aufenthalt im Freien bleibt, Verseuchung des engeren Kurggebietes durch die Abgase von Kraftfahrzeugen oder durch Abgase oder Rauch von Industrieanlagen),

- es sind entsprechende (auch ebene und barrierefrei zugängliche), markierte und ausgerüstete (Sitzbänke) Wanderwege und Ausflugsmöglichkeiten vorhanden,
- der Kurort hat eine möglichst lärmfreie Lage,
- in der Nähe sind keine Industrieanlagen gelegen, welche die klimatischen Verhältnisse zeitweise oder dauernd stören können,
- es ist eine örtliche Klimastation mit Registriergeräten für Sonnenscheindauer, Temperatur, Luftdruck, Luftfeuchtigkeit und Niederschlag vorhanden,
- Staubgehalt und Verunreinigung der Luft wurde über ein Jahr durch eine Messstation geprüft,
- eine einwandfreie und ausreichende Trinkwasserversorgung gegeben,
- die Beseitigung fester und flüssiger Abfallstoffe erfolgt in hygienisch einwandfreier Weise,
- es werden Maßnahmen gegen Rauch-, Staub- und Lärmplage mit besonderer Berücksichtigung industrieller Abgase und industrieller Staubentwicklung getroffen (ortspolizeiliche Verordnungen),
- es ist die dauernde Anwesenheit mindestens eines Arztes/einer Ärztin im Kurort oder bei einer Jahresfrequenz von weniger als 500 Kurgästen die dauernde Anwesenheit eines Arztes/einer Ärztin wenigstens während der Saison gegeben,
- es gibt eine Apotheke, Saisonapotheke oder ärztliche Hausapotheke,
- es sind den hygienischen Anforderungen (Nichtraucherschutz) entsprechende Unterkunftsmöglichkeiten für die Kurgäste vorhanden (mindestens 10% der Unterkünfte behindertengerecht), sowie Verpflegungsmöglichkeit mit Diätkost, falls dies für den Indikationsbereich des Kurortes erforderlich ist,
- es sind entsprechende Hygienemaßnahmen (Legionellenprophylaxe, sowie Reinigungs- und Desinfektionsplan in allen Beherbergungsbetrieben) vorhanden,
- es sind Maßnahmen gegen die Gefährdung der Kurgäste durch den Verkehr gegeben,
- es sind entsprechende Grünflächen vorhanden,
- es gibt darüber hinaus keine augenscheinlichen hygienischen Gefährdungen,
- im Kurort ist ein ausreichend großer öffentlicher Aufenthaltsraum für Kurgäste zur unentgeltlichen Benützung (9:00 bis 18:00 Uhr) vorhanden, welchem auch eine WC-Anlage mit Vorraum angeschlossen ist und in diesem Aufenthaltsraum besteht kein Konsumationszwang,
- im engeren Kurortebereich ist eine öffentliche WC-Anlage mit Vorraum und hygienisch einwandfreie Handtrocknungsmöglichkeiten (Einmalhandtücher mit Abwurfkörben) vorhanden und diese ist durch ein entsprechendes Schild und Wegweiser gut sichtbar gekennzeichnet.

Begutachtungsunterlagen:

- Beim hygienischen Lokalausweis werden die Wege und Aufenthaltsbereiche der Kurgäste nachvollzogen und auf Sicherheit und mögliche Gesundheitsgefahren geprüft.
- Lärmtechnisches Gutachten gemäß ÖAL Richtlinie 21 (2),
- Luftreinhaltetechnisches Gutachten mit Beurteilung des Messberichtes der Luftgütemessstation über ein Jahr,
- meteorologisches Gutachten mit Beschreibung des Lokalklimas, Sonnenscheindauer, Strahlungsstärke, Stabilität der Witterung, Abkühlungsgröße, Verteilung der Niederschlagszeiten, sowie medizinische Bewertung desselben,
- **medizinisch balneologisches Gutachten** mit Auflistung der Indikationen und Kontraindikationen,
- Nachweis der oben angeführten Voraussetzungen,
- Erhebungsblatt S.5.

zu erwartende Auflagen, Bedingungen und Hinweise:

- Bei Bepflanzungen ist auf die Vermeidung hohen Allergenpotentials zu achten. (beispielsweise Vermeidung von Birken)
- Straßenränder und Brachflächen sind bezüglich Befall von allergenen Neophyten (z.B. Ambrosia/ragweed) zu beobachten.
- Die Hauptverkehrswege des Kurortes sind durch Bäume oder Sträucher von mindestens 1 m Höhe gegen verkehrsfreie Flächen des Kurortes abzuschirmen.
- Ausreichend dimensionierte Kfz-Parkflächen außerhalb des zentralen Kurortebereichs sind vorzusehen.
- Die Hauptwanderwege im Kurbezirk und die Wege im engeren Kurorte Bereich sind auch während der Winterzeit begehbar zu halten. (Schneeräumung und Streuung)
- Im Kurbezirk sind gesicherte Gehwege zu errichten; vorhandene Promenaden sind mit Baum- und Strauchbepflanzung zu gestalten. Für ausreichende Sitzgelegenheiten (Bänke) im Verlauf der Gehwege ist zu sorgen.
- Innerhalb des Kurbezirkes befindliche landwirtschaftliche Düngerstellen sind so zu betreiben, dass sie nicht Anlass für unzumutbare Geruchs- und Insektenbelästigungen und Straßenverschmutzung geben.

- Es ist dafür Sorge zu tragen, dass im Kurbezirk, insbesondere im Bereich des Ortskernes sowie der Ortsteile alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung von Lärm-, Staub- und Rauchbelästigung getroffen werden.
- Die Luftgüte ist an mindestens 3 Messstellen durch Kontrollmessungen mit integralen Langzeitverfahren für die Dauer des Bestandes Kurortes im Sinne der Richtlinie 12 für die Durchführung von Immissionsmessungen in Kurorten, herausgegeben vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie durchzuführen. In Abständen von 5 Jahren sind Kontrollgutachten der Genehmigungsbehörde unaufgefordert vorzulegen.
- Für den Kurbezirk ist das Lärmgutachten in 10-jährigen Abständen, entsprechend der ÖAL-Richtlinie Nr. 32 über Anforderungen und Maßnahmen für den Lärmschutz in Kur- und Erholungsorten zu adaptieren und der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Dieses Lärmgutachten muss insbesondere die schalltechnischen Kriterien im eigentlichen Kur- und Erholungsbereich erfassen.
- Im Kurortbereich ist ein generelles Hupverbot zu erlassen.
- Ruhezeiten sind auszuweisen (KFZ-Fahrverbot),
- Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h im gesamten Kurgebiet,
- Verbot des Verkehrs von Krafträdern, Kleinkrafträdern und Mopeds in den Ruhe- und Nachtzeiten,
- Fahrverbot für KFZ mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen in der Ruhezone,
- die Baubehörde hat besondere Auflagen für die Reduzierung von Baulärm nach dem Stand der Technik vorzuschreiben und während der Hauptsaisonen, sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen zu untersagen.
- Die Kurkommission ist in Bauvorhaben einzubeziehen.
- Freizeitlärm: Innerhalb des Kurbetriebs ist die Errichtung von Freizeitanlagen mit Lärmentwicklung (z.B. Motorsportstrecken, Schießstätten im Freien, Vergnügungsplätzen) zu untersagen. Bei Festzelten ist die Betriebszeit derart zu beschränken, dass keine Lärmstörung durch heimkehrende Besucher entsteht.
- Alltagslärm: Innerhalb des Kurbezirks ist das Musizieren im Freien, Ankündigungen durch Lautsprecher, der Betrieb von Maschinen (z.B. Rasenmäher) während der Nacht- und Ruhezeiten, sowie samstags 12:00 bis montags 08:00 und an Feiertagen zu untersagen. Wegen der Vielfalt der Tätigkeiten ist die Bevölkerung über das Reduzieren von Lärmemissionen zu informieren.
- Allfälliges Werbematerial darf nur entsprechend den Indikationen bzw. den Anwendungsbereichen des balneologischen Gutachtens für das/die anerkannte(n) Heilvorkommen erstellt werden.
- Der/die Gemeinde/arzt/ärztin hat in regelmäßigen Schulungen auf allgemeine Hygiene und besondere Gefahren (z.B. Legionellen) hinzuweisen und gemeinsam mit den Beherbergungsbetrieben einen Reinigungs- und Desinfektionsplan zu erstellen.

- Es sind die grundlegenden Maßnahmen für einen Legionellen-sicheren Betrieb gemäß ÖNORM B 5019 einzuhalten.
- Die Zusammensetzung der Kurkommission ist der Behörde vorzulegen.

Die Bezeichnung des Kurortes lautet:	
Einwohner/in: Hauptwohnsitze, Zweitwohnsitze, Nächtigungen	
Definition des Areal:	
Verkehrsberuhigte Zone:	
Definition der Hauptsaisonen:	
Trinkwasserversorgung:	
Beseitigung flüssiger Abfallstoffe:	
Beseitigung fester Abfallstoffe:	
Verkehrssituation: Landesstrassen: Gemeindestraßen: Bahn, öffentlicher Verkehr:	
Beheizung: öffentliche Gebäude private Gebäude	
Industriestandorte:	
Gewerbestandorte, Infrastruktur:	
Landwirtschaft:	
Maßnahmen gegen Rauch- Staub- und Lärmplage, industrielle Abgase und Staubeentwicklung:	
Hochwasserschutz:	
Arzt/Ärztin (Kurarzt Diplom):	
Apotheke, Hausapotheke:	
Unterkunfts- und Verpflegungsmöglichkeiten und deren Ausstattung: mit Diätkost: davon rauchfrei: davon behindertengerecht:	
Wanderwege, Spazierwege, Gehsteige:	
Kurkommission:	
Aufenthaltsmöglichkeiten:	
Wetterstation:	